

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

35. Jahrgang, Nr. 35, 30.06.2014

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang
International Business – Managing Diverse Markets
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 25. Juni 2014

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang
International Business - Managing Diverse Markets
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 25. Juni 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit	5
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	5
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	5
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation.....	6
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen.....	6
§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen	6
§ 15 Widerspruchsverfahren.....	6
§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen.....	6
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module.....	6
III. Besondere Studieninhalte	6
§ 17 Schlüsselqualifikationen	6
§ 18 Auslandsstudiensemester	7
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	7
§ 19 Ziel und Form	7
§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen.....	7
§ 21 Durchführung von Prüfungen	8

§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	8
§ 23 Projektbezogene Arbeiten.....	8
§ 24 Prüfungen in mündlicher Form	8
§ 25 Hausarbeiten und Referate	8
§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen.....	8
V. Thesis und Kolloquium.....	9
§ 27 Thesis.....	9
§ 28 Zulassung zum Modul Thesis Final Paper	9
§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	10
§ 30 Abgabe der Thesis.....	10
§ 31 Kolloquium	10
§ 32 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums.....	10
VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse	11
§ 33 Ergebnis der Masterprüfung.....	11
§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records.....	11
§ 35 Zusatzmodule	11
§ 36 Masterurkunde.....	11
VII. Schlussbestimmungen	12
§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung	12

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Masterstudiengang „International Business - Managing Diverse Markets (MIB_MDM)“ des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 19. Juli 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 64 vom 22.07.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesen Studiengängen.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Masterstudiengang MIB_MDM. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2

Ziel des Studiums, Master-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Master-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, Problemstellungen selbstständig wissenschaftlich zu analysieren und mit wirtschaftswissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Master-Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Arts“(M.A.).
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 1.800 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Davon entfallen insgesamt 31 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 60 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.

- (3) Die Module des Masterstudiengangs MIB_MDM einschließlich ihres Stundenumfanges und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage 1** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Masterstudiengangs MIB_MDM zu entnehmen.
- (4) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis des Abschlusses eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs der Betriebswirtschaftslehre bzw. Wirtschaftswissenschaften oder eines diesen Studiengängen fachlich vergleichbaren Studiengangs an einer Hochschule oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,3).

Des Weiteren müssen die Studiengänge nach Satz 1 mindestens 240 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beinhalten und einen eindeutigen Praxisbezug aufweisen (mindestens 20 ECTS aus praxisorientierten Veranstaltungen wie Projektarbeiten, Managementsimulationen und Fallstudien). Darüber hinaus ist thematisch ein internationaler Bezug im Studium, dargelegt über einen Studienschwerpunkt und/oder das Thema der Thesis und mindestens ein Studiensemester im Ausland nachzuweisen. Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet im Zweifelsfall eine vom Fachbereichsrat gewählte Kommission. Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, die aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und Professorinnen und Professoren in dem Masterstudiengang MIB_MDM gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren sind.
- (2) Der Masterstudiengang MIB_MDM ist ein englischsprachiger Studiengang. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen daher Englischkenntnisse nachweisen, indem sie mindestens eins der folgenden Dokumente vorweisen: TOEFL® iBT mit einem Ergebnis von mind. 95 Punkten; IELTS, mit einem Ergebnis von mind. 6.5; BULATS, mit einem Ergebnis von C1. Falls Bewerber keine dieser Qualifikationen vorweisen können, können die Mitglieder der MIB_MDM Allianz einen Englischtest anbieten um das Englischlevel zu garantieren.
- (3) Umfassen die Studiengänge gemäß Absatz 1 Satz 1 lediglich 210 Leistungspunkte nach dem ECTS können die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die noch fehlenden 30 Leistungspunkte durch die erfolgreiche Absolvierung eines Praktikums mit einer Dauer von 20 Wochen gemäß der Praxisordnung des Fachbereichs Wirtschaft oder durch bestandene Prüfungen in Modulen aus einem vom Fachbereich Wirtschaft vorgegebenen Katalog, die noch nicht Gegenstand des Studiengangs bzw. Ausbildungsgangs gemäß Absatz 1 waren, erbringen. Sofern das Praktikum bzw. die bestandenen Prüfungen nach Satz 1 nicht bereits bei der Einschreibung nachgewiesen werden, können die Studienbewerberinnen und Studienbewerber bei Vorliegen der übrigen Zugangsvoraussetzungen vorläufig mit der Maßgabe zugelassen werden, dass das Praktikum bzw. die bestandenen Prüfungen im Umfang von 30 ECTS spätestens bei der Anmeldung zum Modul „Thesis Final Paper“ nachgewiesen werden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 können die Studierenden der Partnerhochschulen (siehe § 18) an der Fachhochschule Dortmund zugelassen werden, wenn sie die in Artikel 3.1 des „Multilateral Agreement for Student Exchange „MIB_MDM) genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen.
- (4) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit [zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RahmenPO]

- (1) Das Studium in dem Masterstudiengang MIB_MDM kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen zwei Semester.

§ 7 Prüfungsausschuss [zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzendem;
 2. deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. einer weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 HG);
 5. einer oder einem Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Besteht eine Modulprüfung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 aus mehreren Modul-Teilprüfungen, berechnet sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gemäß **Anlage 1** gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Modul-Teilprüfungen.
- (2) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 11**Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation**

§ 10 RahmenPO findet Anwendung.

§ 12**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13**Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14**Einsicht in Prüfungsunterlagen**

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15**Widerspruchsverfahren**

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 16**Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

Abschnitt II RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte**§ 17****Schlüsselqualifikationen**

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß der **Anlage 1** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module in den Modulhandbüchern.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 18 **Auslandsstudiensemester**

- 1) Bestandteil des Curriculums gemäß der **Anlage 1** ist ein Auslandsstudiensemester an einer der Partnerhochschulen der MIB_MDM Allianz. Über das „Multilateral Agreement for Student Exchange“ verpflichten sich die Partnerhochschulen der MIB_MDM Allianz zum reziproken Austausch von Studierenden des Programms. Das Programm sieht vor, dass die Studierenden wenigstens ein Semester im Ausland verbringen. Dabei ist der folgende Modus vorgesehen:
 - Studenten aus „gesättigten Markt“ → 1 Semester in einem „emerging market“
 - Studenten aus einem „emerging market“ → 1 Semester in einem „gesättigten Markt“.

Wird das Studium an der Fachhochschule Dortmund begonnen, so wird das Studium ab dem zweiten Semester an einer ausländischen Hochschule an einer der in Anlage 2.0 aufgeführten Partnerhochschule der MIB_MDM Allianz fortgeführt.

Die Studierenden werden, wie im „Multilateral Agreement for Student Exchange“ geregelt, so auf die Partnerhochschulen verteilt, dass über die gesamte Studiendauer von einem Jahr hinweg Reziprozität gewährleistet ist. Die Studierenden können den Ort des Aufenthalts nicht frei wählen. Individuelle Präferenzen lassen sich nur im Rahmen der Wahrung des Reziprozitätsprinzips berücksichtigen.

- (2) Die Teilnahme an allen verpflichtend vorgesehenen Lehrveranstaltungen im ersten Semester ist Voraussetzung für die Zulassung zum Auslandsstudium.
- (3) Im Übrigen findet § 19 RahmenPO Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 19 **Ziel und Form** [zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in **Anlage 1** vorgesehenen Modulen statt. Module, die sich über zwei Semester erstrecken, schließen nach jedem Semester mit Modul-Teilprüfungen ab.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 25) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten und Referate (§ 26) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa zwanzig Minuten Dauer (§ 24) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 20 **Zulassung zu Modulprüfungen** [zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in dem Masterstudiengang MIB_MDM an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 RahmenPO Anwendung;

2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul in dem Masterstudiengang MIB_MDM unternommen hat;
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in dem Masterstudiengang MIB_MDM oder die Masterprüfung in dem Masterstudiengang MIB_MDM endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das ODS von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- (4) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23 Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet keine Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium

§ 27

Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis setzt sich aus den Modulen ‚Thesis Project‘ und ‚Thesis Final Paper‘ zusammen. Aufgrund des spezifischen Studienverlaufs des MIB_MDM soll den Studierenden mit dem Modul Thesis Project und dem Modul Thesis Final Paper die Möglichkeit gegeben werden, ein wirtschaftswissenschaftliches Thema vertieft an zwei Studienstandorten nachzugehen, um dadurch Blickwinkel der Analyse entsprechend zu erweitern.
- (2) Das Thesis Project ist eine projektorientierte Phase der vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Thema. Das Thesis Project soll bereits in den ersten 6 Wochen nach Beginn des Studienbetriebs thematisch näher bestimmt werden.
- (3) Das Modul Thesis Final Paper ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften, die in einem direkten Bezug zum Modul Thesis Project stehen soll. Mit der schriftlichen Ausarbeitung soll dokumentiert werden, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (4) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 28

Zulassung zum Modul Thesis Final Paper

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zum Modul Thesis Final Paper wird zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 20 Abs. 1 erfüllt;
 2. alle Modulprüfungen und Modul-Teilprüfungen des ersten Semesters gemäß **Anlage 1** bis auf eine bestanden hat;
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in dem Masterstudiengang MIB_MDM eine Masterarbeit oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in dem Masterstudiengang MIB_MDM in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet für das Modul Thesis Final Paper § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 29**Ausgabe und Bearbeitung der Thesis**

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung 12 Wochen.
- (2) Im Übrigen findet für das Modul Thesis Final Paper § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 30**Abgabe der Thesis**

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis Final Paper ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in dreifacher Ausfertigung und als Volltext auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium abzuliefern. In Absprache mit den Prüferinnen und/oder Prüfern kann parallel dazu eine Übermittlung - auch zur Wahrung der Frist - auf elektronischem Weg erfolgen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet für das Modul Thesis Final Paper § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 31**Kolloquium**

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt das Thesis Final Paper und ist als zusammenhängende Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium kann auch als eine Videokonferenzprüfung abgenommen werden. Hierüber entscheiden die Prüfenden. Der Prüfling soll sich dabei in einem Raum mit einer Prüferin / einem Prüfer oder einer von den Prüfenden bestellten Aufsichtsperson befinden. Die Prüfenden haben darauf zu achten, dass durch diese Art der Prüfung keine zusätzlichen Täuschungsmöglichkeiten entstehen. Das Prüfungsprotokoll hält die Art und Weise der Prüfung fest.
- (3) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten.

§ 32**Bewertung der Thesis und des Kolloquiums**

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis Final Paper und das Kolloquium sind als zusammenhängende Prüfungsleistungen durch Bildung einer Gesamtnote von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die anteilige Gewichtung der Thesis liegt bei 80% und des Kolloquiums bei 20%. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund sein.

- (2) Im Übrigen findet für das Modul Thesis Final Paper und das Kolloquium § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 33

Ergebnis der Masterprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen und das Thesis Final Paper mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 34

Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note des Thesis Final Paper mit dem zugehörigen Kolloquium sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und des Thesis Final Paper mit dem zugehörigen Kolloquium gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:
- | | |
|--|------|
| Thesis Final Paper mit zugehörigem Kolloquium | 25 % |
| Gewichteter Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen..... | 75 % |
- Bei der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Noten aller Modulprüfungen erfolgt die Gewichtung anteilig nach den dem Modul jeweils zugeordneten Leistungspunkten.
- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 35

Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 36

Masterurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Arts, abgekürzt M.A.) gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 28.05.2014 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 17.06.2014.

Dortmund, den 25. Juni 2014

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Klinkenberg

Studienverlaufsplan M.A. International Business – Managing Diverse Markets

Platform module	Module	Code No.	Modules and Topics	Contact hours	SWS	ECTS	Semester (SWS/ECTS)			
							1st semester Saturated Market		2nd semester Emerging Market	
							SWS	ECTS	SWS	ECTS
Analyzing Challenges and Opportunities of Diverse Markets	1		Strategic Management Toolbox*	60	4	6	2	3		
	2		Differences in Economic Institutions, Challenges and Strategies	40	4	4	2	2		
	3		Societal Values & Corporate Social Responsibility	40	4	4	2	2	2	2
Managing Diverse Markets	4		Managing Diverse Markets	60	4	6	4	6		
	5		International Marketing and Consumer Behavior	60	4	6			4	6
	6		CrossCultural Management and Leadership*	60	4	6	2	3		
	7		Elective I**	60	4	6	4	6		
	8		Elective II**	60	4	6			4	6
Controlling Diverse Markets	9		Balancing Risk & Finance*	60	4	6	2	3		
	10		Corporate Governance & Management Control Systems	70	6	7	2	2	4	5
Team Projects	11		Cross Border Team Projects*	75	4	6	2	3		
Thesis	12		Thesis Project (Students FH Dortmund)			15		7,5		
			Thesis Final Paper (Students FH Dortmund)							7,5
			Total Hours/Credits	465		60		28,5		31,5

Electives

Anlage 1

Platform module	Code No.	Modulbezeichnung	Contact hours	SWS	ECTS
Managing Diverse Markets		Entrepreneurship and SME in the International Markets	60	4	6
		Optimizing Business Processes: Offshoring, Outsourcing ...	60	4	6
		Innovation Management	60	4	6
		International Taxation	60	4	6
		International Business Law	60	4	6
		Mergers & Acquisitions	60	4	6
		International Accounting and Reporting	60	4	6
		Business Information Systems	60	4	6
		Corporate Social Responsibility	60	4	6
		International HRM and Diversity Management	60	4	6
		Managing International Projects in Diverse Teams	60	4	6

* 3 von den 4 gekennzeichneten Modulen müssen gewählt werden, alternativ kann auch anstelle eines dieser Module ein Elective gewählt werden.

** Die obige Electives-Aufstellung stellt das Gesamtangebot sämtlicher Mitglieder der MIB_MDM Alliance dar. Es muss daher nicht im vollen Umfang von jedem Standort angeboten werden. Vielmehr sollen hier die einzelnen Mitglieder der Alliance die Gelegenheit erhalten, ihre spezifischen Stärken einzubringen. Auch ist die obige Electives-Aufstellung nicht abschließend, sondern soll flexibel gehalten werden, um stets ein attraktives und aktuelles Angebot bereithalten zu können. Für Studierende der FH Dortmund bildet dieses Angebot gleichzeitig einen besonderen Puffer, der genutzt werden soll, um für sie das Gesamtangebot inklusive Thesis nicht über 60 ECTS auszudehnen. Da es jedem Partner der MIB_MDM Alliance frei steht, das Studienprogramm des MIB_MDM nach den jeweils lokalen Bedingungen bestmöglich in das eigene Studienprogramm zu integrieren, kann der MIB_MDM beispielsweise auch Teil eines 4-semestrigen Masterprogramms sein. In diesem Fall müssen die Gaststudierenden an der FH Dortmund jedoch ein Semesterprogramm im Umfang von 30 ECTS angeboten bekommen. Auch dazu soll dann das Electives-Programm einen flexiblen Puffer bieten. Dieser Zusammenhang ist auch ursächlich dafür, dass sich im obigen Curriculum die ECTS pro Semester auf 37,5 ECTS summieren. So ist gesichert, dass allen Studierenden des MIB_MDM daher ein Programm im Umfang von 30 ECTS pro Semester angeboten wird, wenngleich das individuell auch unterschiedlich ausfallen kann.)

Partnerhochschulen der MIB_MDM Allianz**Anlage 2**

Name der Hochschule	Ort	Land
<i>Babes-Bolyai University Cluj-Napoca</i>	Cluj	Rumänien
<i>IILM Institue for Higher Education</i>	Gurgaon	Indien